

Schullaufbahnberatung

Schulpflicht:

ENTWEDER: Vollzeitschulpflicht (9 Jahre mit / ohne Abschluss) + Berufsschulpflicht (in der Regel 3 Jahre Teilzeitunterricht neben der Ausbildung)

ODER: Wurde die 10. Klasse mit dem *Mittlerem Schulabschluss (Mittlerer Reife)* abgeschlossen, ist die Schulpflicht erfüllt!

Wege nach der 10. Klasse

Für Schüler*innen am Ende der 10. Kl., die keinen *Mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife)* bzw. keine Vorrückerlaubnis in die Oberstufe erlangt haben und weder die Möglichkeit der Wiederholung noch des Notenausgleichs¹ oder des Vorrückens auf Probe² haben:

A: Besondere Prüfung (vgl. GSO §67)

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können **durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. (Zusatzinformation: Sie dürfen aber nicht in die gymnasiale Oberstufe vorrücken!)** Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(2) Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten.

(3) Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag. Der **Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.**

(4) Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus Lehrkräften der Gymnasien besteht. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

¹ **Notenausgleich (GSO §32):** Bei 1x6 bzw. 2x5 in Vorrückungsfächern kann in Jgst. 10 Notenausgleich gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Note 1 in einem oder die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur mit Kernfächern ausgeglichen werden können. Notenausgleich ist auch bei mind. 3x Note 3 in Kernfächern möglich.

² **Vorrücken auf Probe (GSO §31):** Schüler*innen der Jgst. 10, denen aufgrund der Notenkonstellation 1x6 oder 2x5 in den Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als 1x5) das Vorrücken auf Probe gestattet wird, erlangen erst mit dem Bestehen der Probezeit (11/1) den *Mittleren Schulabschluss*.

(5) Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist. Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend. Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
3. In der Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Sprachmittlungsaufgabe verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).

(6) Die Besondere Prüfung ist **bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt**. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

B: Erwerb des *Mittleren Schulabschlusses (Mittlere Reife)* mit Vorrückerlaubnis aus 9. Kl. Gym

- Realschule

Wiederholen der 10 Kl.; Aufnahme nach Bestehen der Probezeit; Achtung: Ausbildungshöchstdauer und Altersgrenze! Problematik der Zweigwahl in der Abschlussklasse!

- Wirtschaftsschule

Übertritt in die zweistufige WS (JS 10-11); keine Altersgrenze bei zweistufiger WS!

- Mittelschule / M-Zug

Wiederholen der M-10; Achtung Ausbildungshöchstdauer: Aufnahme in Mittlere-Reife-Klasse kann nur erfolgen, wenn 10 Kl. spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann. (MSO §7, Abs.4)

- Eintritt ins Berufsleben / Ausbildung mit Berufsschulpflicht und der Möglichkeit den Mittleren Schulabschluss nachträglich zu erwerben

Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und Abschluss der Berufsschule mit Durchschnitt mind. 3,00 und Englisch mind. Note 4 = *Mittlerer Schulabschluss*; **Mindestvoraussetzung: erfolgreicher Abschluss der Mittelschule (BSO §18)** => Zeugnis der Kl. 9 als *erfolgreichen Abschluss der Mittelschule* anerkennen lassen: Der Gesamtdurchschnitt aller Vorrückungsfächer muss nach der Mittelschulordnung (MSO § 15,2) mindestens 4,0 sein mit maximal 3 x Note 5 (Note 6 zählt wie 2 x Note 5). => Kontakt mit zuständiger MS mit JS 9 aufnehmen!

- VHS: einjähriger Kurs

Prüfungsvorbereitung auf externen *Mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife)*; Kosten ca. 1300 Euro

Im Anschluss an <i>Mittleren Schulabschluss (Mittlere Reife)</i> mit einem Durchschnitt von mind. 3,33 in Deutsch, Mathe, Englisch ist der Erwerb der <i>Hochschulreife (Abitur)</i> über FOS/BOS möglich. Keine Altersgrenze! Anmeldung Ende Feb./Anfang März!
